

über dem eigenen Ausschluss aus dem Volk und der Usurpation des Volkswillens durch die politische Führung. All jene, die sich nicht im imaginierten Volkswillen wiederfinden – oder von diesem sogar explizit zu ›Anderen‹ erklärt werden, werden marginalisiert oder ausgeschlossen. Indem sie abgewertet und jenseits des Volks verortet werden, erscheint ihre politische Teilhabe als nicht oder kaum legitim. Je stärker dieser Exklusionsprozess entlang von Macht- und Herrschaftsverhältnissen gelingt, umso weniger wird sichtbar, wie selektiv der von der politischen Führung propagierte vermeintliche Volkswille *de facto* ist. Je weniger die Ausschlussmechanismen sichtbar werden, als umso legitimer erscheint die politische Führung, was wiederum den Ausschluss all derjenigen befördert, die im autoritären Populismus nicht zum Volk gezählt werden.

2.2 Ohnmacht gegenüber verhärteten Staatsapparaten. Staatstragende Demokratieverständnisse und die Frage der strategischen Selektivität

Eine zweite Erscheinungsform der Ohnmacht in der Demokratie zeigt sich mit Blick auf Demokratieverständnisse, die Demokratie durch die bestehenden staatlichen Institutionen verkörpert sehen – und daher als »staatstragend« (Huke und Schlemmer 2012) bezeichnet werden können: Die *Ohnmacht gegenüber verhärteten Staatsapparaten*. Diese Form der Ohnmacht ist der Effekt eines Machtungleichgewichts zwischen dem Staat und den Individuen des *demos*: Die staatlichen Institutionen treten den Einzelnen nicht als Ermöglichungsbedingung der eigenen politischen Artikulation, sondern als entfremdete Macht gegenüber, auf die kaum ein oder kein Einfluss besteht. Die Möglichkeiten, die Institutionen zu verändern oder zu demokratisieren scheinen verstellt. Die komplementäre Regierungstechnik dieser Form der Ohnmacht sind verhärtete staatliche Institutionen, die starken Eigenlogiken folgen, diese jedoch dadurch verschleiern, dass sie sich als Verkörperung nicht nur des Volkswillens, sondern auch der Demokratie inszenieren. Demokratie wird damit durch den Staat usurpiert.

In staatstragenden (oder »wehrhaften«) Demokratieverständnissen ist es anders als im autoritären Populismus nicht die politische Führung, sondern es sind die bestehenden staatlichen Institutionen und bürokratischen Verfahrensweisen, die Demokratie (bzw. Volksherrschaft) verkörpern. Demokratie ist hier »vor allem eine die individuelle Freiheit gewährende und sichernde Ordnungsstruktur« (Bieling 2015: 66). Sie weist eine »genuine Nähe zu staatlichen Institutionen« (Eigenmann und Studer 2015: 84) auf, während die Selbstbestimmung des *demos* »einem etatistischen Herrschaftskalkül untergeordnet« (Demirović 2013: 208-209) wird. Als demokratische Ordnungsstruktur wird »eine nationalstaatlich verfasste, parlamentarisch-repräsentative Herrschafts- und Regierungsform verstanden, die über

bestimmte politische Prozedere und Institutionen umgesetzt wird« (Lösch 2013: 125). Grundgesetz, Mehrheitsregel, Parteiensystem, Parlamentarismus und liberale Freiheitsrechte gelten als hinreichende und »vermeintlich endgültige Beantwortung der demokratischen Frage« (Rödel et al. 1990: 38). Die Institutionen werden dadurch »versteinert und untransformierbar gemacht« (Mouffe 2015: 46). Die Macht- und Herrschaftsverhältnisse, die in sie eingeschrieben sind, werden einer demokratischen Aushandlung entzogen (ebd.). Folge sind »Momente der Fremdbestimmung und der politischen Entmündigung« (Rödel et al. 1990: 121). Politik folgt den institutionellen »Imperative[n] eines abstrakten Normensystems, das nur in einem sehr vermittelten und vielfach gebrochenen Sinne durch ›das Volk‹ legitimiert ist« (Dubiel 1986: 34).

Die politische Partizipation des *demos* spielt in staatstragenden Demokratieverständnissen für Machtausübung eine relativ marginale Rolle (Little 2010: 973). Demokratie wird »fast gänzlich mit dem Rechtsstaat« (Mouffe 2015: 21) identifiziert, während dem »Element der Volkssouveränität« (ebd.) nur eine nachgeordnete Bedeutung eingeräumt wird oder es sogar »aufgegeben worden zu sein scheint« (Mouffe 2011: 3-4). Nicht der *demos* und dessen politische Teilhabe, sondern der Staat und seine Institutionen verkörpern die Demokratie. Dem Personal in den staatlichen Institutionen kommt »die Aufgabe zu, die Werte und Prinzipien zu verkörpern, die *vor* aller demokratischen Disposition unbedingte Geltung beanspruchen« (Rödel et al. 1990: 13).¹ Die Frage demokratischer Legitimität wird durch die Identifikation von Demokratie mit dem Staat

»auf den staatlichen Kopf gestellt. Es sind nicht mehr die politischen Institutionen, die sich vor ihren Bürgern rechtfertigen müssen. Die Bürger selbst sind vielmehr legitimationspflichtig, wenn sie die staatlichen Organe mit Erwartungen und Forderungen konfrontieren, die in deren vordemokratisch eingestanzten Wert- und Leistungskatalogen noch nicht vorkommen. Diese Legitimationspflicht äußert sich in Geboten der Verfassungs- oder Staatstreue.« (Rödel et al. 1990: 13-14)

In der Folge werden all jene zum Problem, die den Staat – jenseits der für Opposition vorgesehenen innerstaatlich institutionalisierten Prozeduren – kritisieren und in Frage stellen – auch die »unordentlichen, aber unbedingten Demokraten« (Rödel et al. 1990: 44), die eine Demokratisierung der Demokratie einfordern oder zivilen Ungehorsam gegen autoritäre Entwicklungen leisten:

1 Es ist dabei formal an rechtsstaatliche Prinzipien gebunden, die vor Machtmissbrauch schützen sollen (Beetham 1992: 41). *De facto* besteht jedoch in vielen Bereichen staatlicher Politik und Verwaltung ein großer Spielraum für individuelle Ermessensentscheidungen, die nur begrenzt rechtlich kontrolliert werden (Huke 2021d).

»Noch die erstaunlich stabile und erfreulich freiheitliche parlamentarisch-repräsentative Demokratie der Bundesrepublik erweist ihre Streitbarkeit immer wieder in der Abgrenzung gegen Weimar und in der Ausgrenzung von ›Staats- und ›Verfassungsfeinden‹, von ›Extremisten‹ und ›Radikalen‹, mit der Tendenz, nicht nur verfassungskonformes Handeln, sondern eine staatstreue Gesinnung einzufordern, und mit der Gefahr, den öffentlichen Streit der Meinungen, das Lebenselixier einer freiheitlichen Demokratie, in die Fesseln von Loyalitäts-, Mäßigungs- und Ausgewogenheitspflichten zu schlagen.« (Rödel et al. 1990: 24)

Nur diejenigen

»sollen gleich sein, denen die selbsternannten Hüter der institutionellen politischen Ordnung Treue zur Verfassung oder zum Staat bescheinigen. Den anderen aber wird das Recht genommen, gleiche Rechte zu haben. [...] Mag sich die Verfolgung von ›Verfassungsfeinden‹ auch zunächst nur an Handlungen orientieren und den aggressiven Kampf gegen die Verfassung oder eine strafbare Tätigkeit voraussetzen, so treibt die Logik eines Verfassungsschutzes von oben ihre Zensurmaßnahmen alsbald in die Sphäre des Meinens und markiert etwa Systemkritik oder auch bereits die bloße Rede von politischer Zensur oder Berufsverboten als verfassungsfeindlich.« (Rödel et al. 1990: 171)

Die Öffentlichkeit ist somit durch das politisch vorkonfiguriert, was für die staatlichen Institutionen und innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen legitimerweise sagbar ist und was nicht. Werden staatliche Institutionen als »elitär zu verwaltende, wehrhafte Bollwerke [konzipiert], die verhindern sollen, daß der Wille des Volkes jemals ungefiltert auf die Ebene staatlicher Entscheidungen durchschlägt« (Rödel et al. 1990: 17), so droht eine »Demokratie ohne *demos*«, in der die staatlichen Dispositive sich selbst regieren [...]. Über Expertentum, Verrechtlichung und die Konstruktion von Sachzwängen wird der politische Konflikt in einen ›postpolitischen‹ Konsens überführt, in dem Widersprüche und soziale Gegensätze weitgehend negiert werden« (Nachtwey 2016: 92). Institutionell verfestigt sich dadurch ein »Gegensatz zwischen denjenigen, die in Wort und/oder Tat die Politik *machen* und den übrigen, die sie *erleiden*« (Bourdieu 1987: 699).

Stillschweigend geben staatstragende Demokratieverständnisse »den Bereich der realisierten Möglichkeiten als den aller potenziellen Möglichkeiten aus[...] und [schließen] auf diese Weise den Bereich des *politisch Denkbaren* ab[...]« (Bourdieu 1987: 719-720). Zivilgesellschaft wird in erster Linie als Appendix der Staatsapparate gedacht. Ihre Aufgabe ist es nicht, Konflikte – gegen die staatlichen Institutionen – artikulierbar zu machen, sondern sie soll als »komplementäre Kraft« (Engels 2004: 2) gesellschaftliche Kohäsion und den »Zusammenhalt in unserer Gesellschaft« (ebd.: 3) befördern. Zivilgesellschaftliches Engagement wird dadurch domestiziert (Biesta 2011: 142). Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und zivilgesellschaft-

liches Engagement werden gezielt in den Dienst des Staates gestellt und »geradezu von ›oben‹ verordnet. [...] In diesem Zuge verliert die Zivilgesellschaft ihr demokratisierendes Potential, denn es handelt sich um gewährte Partizipation« (Lösch 2013: 111). Erwünscht ist lediglich Engagement, dass sich aus dem »politischen Geschäft [...] heraushält« (van Dyk und Misbach 2016: 219).² Zivilgesellschaftliche »Organisationen, Aktivitäten und Beteiligungspraktiken [werden in diesem Zusammenhang] zu einem Bestandteil einer neuen Herrschaftsarchitektonik« (Demirović 2013: 204). Es entsteht ein »zivilgesellschaftliches Regierungsdispositiv« (ebd.), das staatliche Formen der Machtausübung stützt und stabilisiert. Die Bürger*innen werden dadurch an den Staat gebunden, die Akzeptanz der politischen Ordnung wird gestärkt (Ransford 1968: 582).

Für die politische Teilhabe des *demos* halten staatstragende Konzeptionen von Demokratie eine regelmäßige Kontrolle (und gegebenenfalls den Austausch) des Führungspersonals durch freie und gleiche Wahlen für ausreichend (Beetham 1992: 47):

»[I]n its real form democracy amounts at best or as an ideal goal to the minimal practice in which each citizen-individual exercises an equal vote of equal value in choosing representatives for a parliament that will decide policy for all those in the state. Then the citizen goes home to attend to her private affairs. The elected representatives in a parliament make the laws for all.« (Davidson 2015: 19)

Die »Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre politischen und gesellschaftlichen Lebensverhältnisse also nicht unmittelbar [...], sondern [...] mittels periodisch wiederholter Wahlentscheidungen« (Engels 2004: 1). Das politische System wird wesentlich »auf seinen repräsentativen Teil reduziert. [...] Wahlrecht, Parteien, Parlament, Regierung etc. [bilden] den Schwerpunkt demokratischer Legitimation« (Ottersbach 2015: 289). Politische Teilhabe wird »eingengt auf Partizipation in den Institutionen des politischen Systems« (Geiling 2013: 368), die von professionellen Politikdienstleistern dominiert werden (Fenichel Pitkin und Shumer 1982: 44). Politik wird wesentlich auf »die parlamentarische Auseinandersetzung und auf den Kampf der Parlamentsparteien untereinander« (Agnoli 1968: 28) reduziert. Es scheint, »als könnten Parteien, Parlamente und repräsentative Verfahren nicht hinweggedacht werden, ohne daß jegliche demokratische Ordnung entfiele« (Rödel et al. 1990: 44).

Als ideale*r Staatsbürger*in gilt die Figur eines »pflichtbewussten Bürger[s]« [dem es] [...] besonders wichtig [ist], immer wählen zu gehen, niemals Steuern

2 Ein Beispiel hierfür sind Konflikte darum, ob politische Initiativen wie attac oder die Bundesvereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA) als gemeinnützig gelten oder nicht. Eine Sammlung entsprechender Konflikte bietet die Website <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de>.

zu hinterziehen, Gesetze und Bestimmungen zu befolgen, notfalls Militärdienst zu leisten und zu verfolgen, was seine Regierung tut« (Bödeker 2012: 13). Der*die Staatsbürger*in weiß dabei,

»daß er sich nicht mit allen Maßnahmen der Politik und mit allen Politikern zufrieden zu geben braucht. Er verfügt gegenüber der öffentlichen Gewalt und deren Polizeivollzugsbeamten über ein ›bestimmtes Maß an Würde«. Er besitzt das kostbare Recht, personelle Veränderungen vorzunehmen – sofern diese von den Führungsgruppen selbst vorgeschlagen werden.« (Agnoli 1968: 47)

Wird Demokratie mit den bestehenden staatlichen Institutionen identifiziert, wird damit in zweierlei Hinsicht Ohnmacht hervorgerufen: *Erstens* werden all jene Bedürfnisse, Interessen und Forderungen, die nicht auf dem Terrain des Staats repräsentiert werden – und möglicherweise auch nicht innerhalb der bestehenden Institutionen repräsentierbar sind – unsichtbar gemacht und tendenziell delegitimiert. Die institutionellen Verfahren der repräsentativen Demokratie kennzeichnet eine spezifische Härte. Als materielle Verdichtung gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse etablieren sie unterschiedliche Artikulationschancen für verschiedene gesellschaftliche Bedürfnisse, Interessen und Forderungen. Die »strategische Selektivität« (Jessop 1999) der Institutionen begünstigt bestimmte Positionen und erschwert es bei anderen, diese zu artikulieren. Demokratie ist damit stets partikular und unabgeschlossen. *Zweitens* werden all jene, die vom Staat nicht als legitimer Teil des *demos* anerkannt werden, aus einer politischen Konfliktaushandlung ausgeschlossen. Historisch waren davon unter anderem Frauen betroffenen, gegenwärtig sind vor allem das Staatsbürger*innenschaftsrecht und die durch dieses konstituierten stratifizierten Bürger*innenschaftskategorien (von »Illegalisierten« über »Geduldete« bis hin zu »Deutschen«) zentral. Relevanten Teilen der Bevölkerung bleibt dadurch eine politische Teilhabe innerhalb der – staatlich konstituierten – Verfahrensweisen der repräsentativen Demokratie weitgehend verschlossen.

Der erste Effekt lässt sich als Problem der strategischen Selektivität (Jessop 1999) der Staatsapparate – und der institutionellen Ordnung der Demokratie – fassen. Staatliche Institutionen sind politisch nicht neutral, sondern (re-)produzieren ungleiche gesellschaftliche Kräfteverhältnisse. Gesellschaftliche Interessen werden, wenn sie auf das Terrain des Staates überführt werden, verdichtet und verschoben. Der Staat bietet für einige Interessen privilegierte Zugänge und Artikulationsmöglichkeiten, während er sich für andere nur begrenzt als anknüpfungsfähig erweist (Georgi und Kannankulam 2012: 3). Innerhalb seiner Apparate sind nicht alle Interessen gleichermaßen repräsentiert und repräsentierbar. Hierarchien, bürokratische Mechanismen und vorausgesetzte Expertise wirken als Selektionsinstrumente, die auswählen, wer legitimerweise politisch teilhaben – und Interessen artikulieren – kann und wer nicht (Fenichel Pitkin und Shumer 1982: 44). Da die

staatlichen Institutionen auf gesellschaftlicher Ungleichheit begründet sind, sind sie »durch sedimentierte Formen von Machtverhältnissen bestimmt« (Mouffe 2007: 46). Als »materielle Verdichtung eines Kräfteverhältnisses« (Poulantzas 2002: 159) sind sie »Ausdruck der vorherrschenden Hegemonie« (Mouffe 2015: 22). Die staatlichen Institutionen stabilisieren dadurch gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse eher, als sie zu durchbrechen (Eigenmann und Studer 2015: 100; Book et al. 2020b).³ Demokratische Institutionen und Verfahren lassen sich vor diesem Hintergrund als »konflikthafte Praxen [begreifen], die die notwendigen Kompromisse zwischen den konfligierenden sozialen Kräften verstetigen« (Sauer 2019: 60). Repräsentation organisiert die bestehenden »sozialen Ungleichheiten, Konflikte und Auseinandersetzungen in politisch stabilen Formen und Institutionen« (Sauer 2019: 60). Die staatlichen Institutionen ermöglichen dadurch »die Entlastung und Stabilität gesellschaftlicher Verhältnisse; unter Bedingungen sozialer Ungleichheit leisten [sie] einen Beitrag zur Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse« (Eigenmann und Studer 2015: 97).

Der Staat – und diejenigen, die in ihm agieren – entwickeln jedoch auch eigene Dynamiken, die Trennungslinien zum *demos* etablieren. Den bürokratischen Praktiken und institutionalisierten politischen Prozeduren wohnen Eigenlogiken und Sachzwänge inne, durch die sie kontinuierlich dazu tendieren, sich gegenüber dem *demos* zu verselbstständigen (Huke 2017).⁴ In der Folge erweisen sich etwa Parteimitgliedschaft und die Kandidaturen für politische Ämter als hochgradig sozial stratifiziert (Elsässer 2018: 59). Parlamente und Parteien lassen sich

»kaum als Orte einer deliberativen Entscheidungsfindung betrachten. Die Abgeordneten kennen die konkreten Lebensverhältnisse derer, die sie angeblich repräsentieren, also die Angehörigen des Volkssouveräns, kaum. Mit etwas Geschick und Anpassung können sie über Jahrzehnte im Parlament verbleiben und können für diesen Positionserhalt öffentliche Mittel einsetzen, die sie als Abgeordnete erhalten. Sie leben von der Politik, nicht für die Politik, und sie sind deswegen vielfach von den Entscheidungen der Fraktions- und Parteispitzen abhängig.« (Demirović 2013: 202)

-
- 3 Dennoch birgt das »gesellschaftliche Ringen um politische Kompromisse [...] Chancen wie die ›Zähmung‹ von sowohl ungerechten Markt- wie exkludierenden Staatsverhältnissen und mithin Freiheitsgewinne für große gesellschaftliche Gruppen [...] – auch wenn diese Kompromisse herrschaftlich geprägt sind« (Sauer 2003: 153).
- 4 Ein Beispiel hierfür sind disziplinierende Imperative, die sich aus der Standortkonkurrenz im kapitalistischen Weltmarkt ergeben (Caterina und Huke 2021). Staatliche Politik wird durch entsprechende Imperative einer Marktrationalität unterworfen (Brown 2009: 44). Folge ist eine Annäherung der wirtschaftspolitischen Programmatik von Parteien, die es erschwert, »die Politik der verschiedenen Parteien [...] voneinander zu unterscheiden« (Mouffe 2011: 3) Die Annäherung der etablierten Parteien bietet Chancen für autoritär-populistische Akteure, sich als Artikulation des ›wahren‹ Volkswillens zu inszenieren (Mouffe 2011: 4).

Die staatlichen Institutionen bieten dadurch nicht nur die Chance repräsentiert zu werden, sondern (re-)produzieren systematisch Ohnmachtserfahrungen – für diejenigen, die nicht repräsentiert werden und nicht das Gefühl haben, sich innerhalb der bestehenden institutionellen Ordnung politisch beteiligen zu können (Fenichel Pitkin 2004: 339). Der Staat wird von ihnen »nicht mehr nur [als] enteignete und entfremdete, sondern vielfach auch feindliche Institution angesehen, die für die Durchsetzung eigener Interessen kaum mehr genutzt werden kann« (Menz et al. 2013: 48). Der *demos* wird passiviert und den staatlichen Entscheidungen ausgeliefert (Fenichel Pitkin 2004: 339). Bürger*innen, »die sich kaum noch von den politischen Eliten verstanden und respektiert fühlen, ziehen sich nachweislich aus den demokratischen Beteiligungsverfahren zurück« (Jörke 2011: 15). Sie bleiben »aus der Verwaltung und Regelung ihrer *eigenen* öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen« (Agnoli 1968: 43). Die institutionalisierten Entscheidungsmechanismen können somit relativ ungestört ausgeführt werden (Finifter 1970: 406). Die politische Willensbildung ist vor diesem Hintergrund »kein originäres Recht der großen Mehrheit der Bevölkerung [...], sondern [wird] »nachträglich« [...] im Nachvollzug der von Führungsgruppen angebotenen Alternativen ins Volk hineinprojiziert« (Agnoli 1968: 15).

Der zweite Effekt verweist auf das Problem der Staatsbürger*innenschaft. Demokratie und Bürger*innenrechte entstanden in einem von Rassismus, sozioökonomischer Ungleichheit und patriarchalen Strukturen geprägten Kontext (Bhambra 2019: 47). Zunächst von politischer Teilhabe ausgeschlossene Gruppen wie Besitzlose, Frauen oder Schwarze wurden dadurch erst nachträglich infolge sozialer Kämpfe inkludiert, wodurch sich die »Idee der Gleichheit radikalisiert und universalisiert« (ebd.: 44; vgl. auch Köster-Eiserfunke et al. 2014). Politische Partizipationsrechte sind jedoch in staatstragenden Demokratieverständnissen eng an die Nationalität und einen entsprechenden Pass gekoppelt (Davidson 2015; Geisen 2015: 65). Der Pass trennt dadurch diejenigen, die teilhaben können von denjenigen, die nicht dazugehören (Davidson 2015: 26). Mit dem »Ausschluss und der Ausgrenzung von Migrantinnen und Migranten von politischer Partizipation [wird] gegen das politische Gleichheitsprinzip [...] verstoßen« (Geisen 2015: 78). Staatsangehörigkeit wird dabei vielfach – zumindest auch – »als Ausdruck einer besonderen Kultur- und Wertegemeinschaft verstanden« (ebd.: 73), wodurch das Verständnis des *demos* ethnisiert (d.h. im Sinne von *ethnos* verstanden) wird. So existierte in Deutschland »mit dem *ius sanguinis* noch bis 2000 der Gedanke einer Abstammungsgemeinschaft« (Scherschel 2018: 125).⁵ Dieses identitäre Verständnis von

5 Über Staatsbürger*innenschaft werden etwa in Deutschland einem Teil der Menschen demokratische Teilhabemöglichkeiten systematisch verwehrt. Menschen ohne deutschen Pass können – unabhängig davon, wie lange sie bereits in Deutschland leben und ob Deutschland ihren Lebensmittelpunkt darstellt – weder wählen noch sich wählen lassen (Scherschel

Staatsbürger*innenschaft erweist sich als relativ fest verankert, auch da es »durch politische, mediale und pädagogische Diskurse immer wieder erneut eingeschrieben [wird]« (Scherr 2015: 49). In stark durch Migration geprägten Stadtvierteln sind dadurch große Teile der erwachsenen Bevölkerung von demokratischer Teilhabe weitreichend und dauerhaft ausgeschlossen. Es entsteht eine Gruppe von

»Personen, die in den Grenzen eines Nationalstaates leben, die entsprechenden staatsbürgerlichen Rechte [aber] nicht im vollen Umfang in Anspruch nehmen kann [...]. Dies trifft ganz besonders für Fluchtmigranten zu. Sie leben unter Umständen über Jahre in den Aufnahmegesellschaften, sind aber in formeller Hinsicht nicht an den politischen Entscheidungsprozessen beteiligt, die ihr Leben beeinflussen.« (Scherschel 2018: 125)

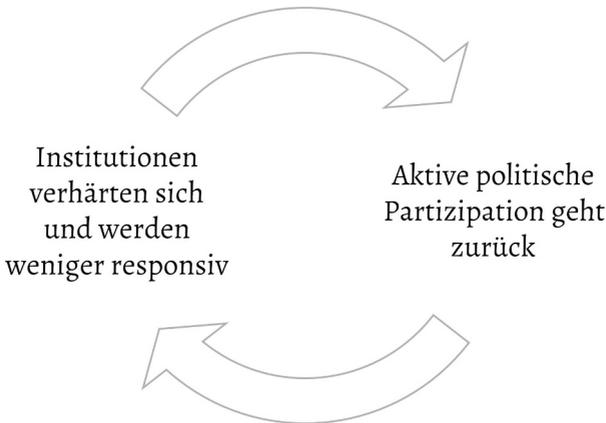
Eine demokratische Verfassung, so zeigt dieses Beispiel, »ist kein Garant für eine demokratische Gesellschaft. Auch in demokratischen Staaten bleibt Teilen der ständigen Wohnbevölkerung – verfassungskonform – das Recht an der Teilnahme an politischen Verfahren verwehrt« (Eigenmann und Studer 2015: 83). Wie Stephan Lessenich feststellt, ist der förmliche Ausschluss von der Wahlbeteiligung bei »rund elf Millionen Menschen nicht-deutscher Staatsbürgerschaft, die Ende 2018 hier lebten, [...] keineswegs als marginal zu bezeichnen, sondern betrifft eine starke, zwangsläufig schweigende Minderheit« (Lessenich 2019: 44). Äußere und innere Grenzen sichern Räume der politischen Exklusion. Das staatliche Verständnis von Demokratie schließt *de facto* »durch die äußere Grenze diejenigen aus, die nicht zum politischen Gemeinwesen gehören. Sie hat aber auch innere Grenzen, die diejenigen exkludiert, die zwar im politischen Gemeinwesen leben, diesem aber nicht als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger angehören« (Lösch 2013: 126). Politische Exklusion stellt sich nicht nur über

»staatliche Grenzen und die mit ihnen einhergehenden Ausprägungen staatlich-rechtlicher Subjektivitätsformen [her], sondern darüber hinaus auch in ähnlicher Weise [über] [...] die Differenz- und Fremdheitskonstruktionen, mit denen innerhalb einer nationalstaatlich gerahmten Gesellschaft Unterscheidungen zwischen

2018: 131). Ausnahme ist das kommunale Wahlrecht für Staatsangehörige aus Mitgliedsstaaten der EU. »Das Volk«, stellt dazu das Bundesverfassungsgericht im Urteil BVerfG, 31.10.1990 – 2 BvF 2/89, 2 BvF 6/89 zum Ausländerwahlrecht fest, »von dem die Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, wird nach dem Grundgesetz von den deutschen Staatsangehörigen [...] gebildet. Die Zugehörigkeit zum Staatsvolk der Bundesrepublik wird also grundsätzlich durch die Staatsangehörigkeit vermittelt [...]. Die Staatsangehörigkeit ist die rechtliche Voraussetzung für den gleichen staatsbürgerlichen Status, der einerseits gleiche Pflichten, zum anderen und insbesondere aber auch die Rechte begründet, durch deren Ausübung die Staatsgewalt in der Demokratie ihre Legitimation erfährt.«

als vollwertig geltenden Normalbürgerinnen und Normalbürgern und denjenigen hervorgebracht und reproduziert werden, die als defizitäre Subjekte gelten und in Positionen relativer Machtlosigkeit verwiesen sind.« (Scherr 2015: 55)

Grafik 2: Teufelskreis aus sich verhärtenden Institutionen und politischer Apathie



Quelle: Eigene Darstellung

Inszenerieren sich staatliche Institutionen als Verkörperung der Demokratie, werden innerhalb des Staates nicht oder nur selektiv repräsentierte Bedürfnisse und Forderungen des *demos* unsichtbar gemacht oder sogar – dort wo sie sich gegen die bestehende Ordnung richten – delegitimiert und repressiv eingeschränkt. Staatsbürger*innenschaft und strategische Selektivitäten der Institutionen gehen gleichzeitig mit ungleichen Artikulationschancen einher. In der Folge entsteht ein Teufelskreis aus Ohnmacht und Verhärtung. Je weniger ein gesellschaftliches politisches Gegengewicht zu den staatlichen Institutionen vorhanden ist, umso wahrscheinlicher wird es, dass Repräsentant*innen sich »der Schwerkraft des politischen Felds völlig ausliefern und dabei die Interessen der Repräsentierten aus dem Blick geraten« (Geiling 2013: 370). Je stärker sich politische Teilhabe auf Wahlen konzentriert, umso mehr läuft Demokratie Gefahr, »dass eine isolierte politische Klasse ohne Rückhalt in der Bevölkerung regiert« (Engels 2004: 1). Auch eine »Kolonisierung« des Staates durch die Interessen von Unternehmen und Verbänden [...], so dass wichtige politische Entscheidungen heute außerhalb der traditionellen demokratischen Kanäle gefällt werden« (Mouffe 2011: 3) wird durch politische Apathie in der Bevölkerung wahrscheinlicher. Staatliche Institutionen drohen sich in der Folge zu »verhärten« (Agnoli 2003), wodurch die Kluft zwischen gesellschaftlich

vorhandenen und institutionell repräsentierten Interessen vertieft und auf Dauer gestellt wird. Je weniger responsiv Institutionen werden, umso mehr wird politische Apathie befördert. Die strategische Selektivität dessen, was staatlich repräsentiert und repräsentierbar ist, verschärft sich. Da es nur noch schwerer gelingt, sich in politische Entscheidungen einzuschreiben und Ohnmachtserfahrungen gegenüber verhärteten Staatsapparaten verstärkt werden, wird ein weiterer Rückzug aus der Politik von Teilen des *demos* wahrscheinlich – was potenziell eine weitere Verhärtung der staatlichen Apparate nach sich zieht.

2.3 Ohnmacht gegenüber begrenzten Einfluss- und Wahlmöglichkeiten. Liberale Demokratie und das Problem sozial selektiver Responsivität

Mit Blick auf liberale Demokratieverständnisse (Brown 2003), die individuelle Wahlentscheidungen in den Mittelpunkt stellen, zeigt sich eine dritte Erscheinungsform von Ohnmacht in der Demokratie: Die *Ohnmacht gegenüber begrenzten Einfluss- und Wahlmöglichkeiten*. Wahlen und politische Entscheidungen suggerieren zwar gleiche Beteiligungsmöglichkeiten für alle, *de facto* erweist sich die Responsivität von Politik – also die Art und Weise, wie und ob sie auf bestimmte Forderungen reagiert – als sozial selektiv. Die politische Beteiligung an Wahlen weist ebenfalls eine soziale Schiefelage auf. Den vermeintlich gleichberechtigten Teilhabechancen über Wahlen und demokratische Repräsentation stehen also real ungleiche Möglichkeiten gegenüber, politische Entscheidungen zu beeinflussen und mit den eigenen Erfahrungen und Bedürfnissen innerhalb der Institutionen repräsentiert zu werden. Die darin sichtbar werdende politische Ungleichheit ist für die Betroffenen schwer zu durchbrechen, da sie institutionell über die Funktionsprinzipien der repräsentativen Demokratie abgesichert wird. Repräsentation generiert vor dem Hintergrund sozialer Ungleichheit eine »Illusion sozialer Gleichheit« (Sauer 2019: 61). Sie bringt gleichzeitig »die BürgerInnen im Akt der Repräsentation zum Zustimmung zu und zum Verstummen gegenüber sozialer Ausgrenzung und Ungleichheit« (ebd.). Diejenigen, deren Stimme im politischen Prozess weniger zählt, haben dadurch nur begrenzt die Möglichkeit, ihre Exklusionserfahrung in öffentliche politische Kritik (z.B. andere Wahlprogramme) zu übersetzen. Die komplementäre Regierungstechnik zu dieser Form der Ohnmacht ist der Diskurs vermeintlich freier und gleicher Individuen, der von kontinuierlich Ungleichheit und Ohnmacht produzierenden gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnissen absieht – und diese verschleiert.

Liberale Demokratieverständnisse stellen anders als staatstragende Konzeptionen die Individuen des *demos* und deren politische Entscheidungen in den Mittelpunkt. Grundlage der liberalen Demokratie, argumentiert Foroutan (2019), ist